

Matthias Schmidt (Berlin) (SPD):

Erlittenes Unrecht lässt sich nicht finanziell entschädigen. Darüber sind wir uns hier im Haus einig. Von Deutschland ausgehend ist allerdings vor mehr als 70 Jahren unsägliches Unrecht über Europa und die Welt ausgebreitet worden. Wie kann erlassen werden, wie groß das Leid war und welche Schäden es im Leben des Einzelnen hinterlassen hat?

Leid ist individuell. Es wird individuell erlebt und hinterlässt tiefe Spuren im Leben der Menschen. Wir als Bundestagsabgeordnete können das in der Tiefe kaum ermaßen. Was wir aber können und müssen, ist, Verantwortung zu übernehmen.

In der Vergangenheit wurden zahlreiche Gesetze erlassen, um eine moralische und finanzielle Wiedergutmachung für die Opfer von Unrechtssystemen zu leisten. In der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft waren es vor allen Dingen die Opfer des Nationalsozialismus, die im Blickpunkt einer Entschädigung standen. 1952 wurde das Luxemburger Abkommen zwischen der Bundesrepublik, Israel und der Jewish Claims Conference beschlossen, das eine erste wichtige Wegmarke setzte. Ihm folgten weitere Gesetze und Abkommen wie das wichtige 1956 erlassene Bundesgesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Auch weitere Jahrzehnte später wurden Gesetze erlassen, die den Anspruch der Wiedergutmachung in sich trugen. 1998 wurden Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege aufgehoben, und erst vor kurzem haben wir das Gesetz für den Bezug von Renten aus „Ghettobeschäftigungen“ für Menschen mit Wohnsitz in Polen verbessert. Jede Maßnahme, die durch staatliches Unrecht erlittenes Leid mindert und die Situation der Menschen verbessert, ist auch Jahre später noch richtig und zu begrüßen.

Auch das vorliegende Gesetz ist von diesem Gedanken getragen. 1955 wurde das Häftlingshilfegesetz erlassen. Es richtet sich an Menschen, die in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone oder in den ehemaligen deutschen Ostgebieten aus politischen Gründen rechts- Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – 115. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 2. Juli 2015 11259 (A) (C) (B) (D) staatswidrig in Gewahrsam genommen wurden. Es ist ein schweres Schicksal, das diese Menschen erleiden mussten, und es war richtig, ihnen bereits in den 50er Jahren diese Unterstützungsleistungen zuteil werden zu lassen.

Seither können sie Leistungen in Höhe von rund 500 Euro im Jahr erhalten. Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge mit Sitz in Bonn übernimmt seit 1970 die Ausreichung der Mittel. Gut 60 Jahre nach Inkraftsetzung des Häftlingshilfegesetzes strebt die Bundesregierung an, das Verfahren zu ändern. Die Antragsteller sind inzwischen zumeist hochbetagt, und die Belastung, die mit der jährlichen Antragstellung verbunden ist, halte ich für unverhältnismäßig. Darum hat nun die Bundesregierung eine Regelung vorgeschlagen, die das Verfahren deutlich erleichtert. Die jährliche Leistung soll in eine Einmalzahlung umgewandelt werden. Das heißt, dass anstelle der bisher jährlich neu zu beantragenden rund 500 Euro einmalig die sechsfache Summe, nämlich rund 3 000 Euro, als Abschlusssumme geleistet wird. Für die Anspruchsberechtigten ist das mit deutlich weniger Aufwand und einer höheren finanziellen Leistung verbunden. Dabei wird angestrebt, dass die Menschen von dieser hohen Einmalzahlung stärker profitieren als von den geringeren Jahresbeträgen. Im Bundeshaushalt werden für diese Maßnahme zusätzlich rund 11,3 Millionen Euro veranschlagt, und ich freue mich, dass es gelungen ist, diese nicht unbeträchtliche Summe für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens bereitzustellen. Ich halte es für eine gute Entscheidung, das Häftlingshilfegesetz in dieser Weise zu verändern und zum Abschluss zu bringen.

Auch 70 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg tragen wir Verantwortung. Verantwortung für Unrecht und Leid, das im Namen oder infolge deutscher Unrechtsregime begangen wurde. Es ist Ausdruck einer mündigen demokratischen Gesellschaft, sich dieser Verantwortung immer aufs Neue zu stellen.